



Bericht und Beschlussempfehlung

des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/2286](#)

Der Landtag hat dem Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss mit Plenarbeschluss vom 19. Juli 2024 den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 20/2286](#), überwiesen.

Der Ausschuss hat sich in zwei Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 6. November 2024, mit der Vorlage befasst. Er holte dazu sowie zu zwei im Verlauf der Beratung eingebrachten Änderungsanträgen schriftliche Stellungnahmen ein. Beide Änderungsanträge, der des Abgeordneten Stender, [Umdruck 20/3591](#), und der der Fraktion des SSW, [Umdruck 20/3615](#), wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP gegen die Stimmen von SPD und SSW abgelehnt. Dem mündlich im Zuge der abschließenden Beratung gestellten Änderungsantrag des Abgeordneten Lukas Kilian, die von der Landesregierung gemäß [Umdruck 20/3703](#) empfohlene Änderung des Gesetzentwurfs zu übernehmen, stimmte der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme des SSW bei Enthaltung der SPD zu.

Einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und SSW empfiehlt der Ausschuss somit dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 20/2286](#), in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettauszeichnung kenntlich gemacht.

Claus Christian Claussen
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H S. 40) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für dieses Gesetz gelten die Ausnahmen der §§ 107 bis 109, 116, 117, 137 bis 140, 145, 149 sowie 150 GWB entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Abschnitt 1 der VOB/A vom 31. Januar 2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2019 (BAnz AT 19. Februar 2019, B2) sowie die VOB/B in der Ausgabe 2016 (BAnz. AT 13. Juli 2012 B3 mit den Änderungen, veröffentlicht in BAnz AT 19. Januar 2016 B3 sowie der

Artikel 1

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Auftraggeber nach § 99 Nummer 4 GWB oder soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für dieses Gesetz gelten die Ausnahmen der §§ 107 bis 109, 116, 117, 137 bis 140, 145, 149 sowie 150 GWB entsprechend.“

2. unverändert

Berichtigung in BAnz AT 1. April 2016 B1 2016).“

- | | |
|---|--|
| <p>b) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p> <p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird gestrichen.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „und 2“ gestrichen.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.</p> <p>bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und 2“ gestrichen sowie die Angabe „Kontrollen nach Absatz 3“ durch die Angabe „Kontrollen nach Absatz 2“ ersetzt.</p> <p>4. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:</p> <p>„1. die in § 3 Absatz 1 genannten UVgO und VOB bei deren Änderung oder Neufassung in der jeweils neuen Fassung für verbindlich zu erklären,“</p> <p>bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu den Nummern 2 bis 4.</p> <p>cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „§ 3 Absatz 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.</p> <p>5. § 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 6 Übergangsregelung
Für Vergabeverfahren, die ab dem 1. April 2019 und vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen wurden, ist das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019</p> | <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. § 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 6 Übergangsregelung
Für Vergabeverfahren, die ab dem 1. April 2019 und vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen wurden, ist das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019</p> |
|---|--|

(GVO-BI. Schl.-H. S. 40) in der bis zum Ablauf des [bitte einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(**GVOBI.** Schl.-H. S. 40) in der bis zum Ablauf des [bitte einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

unverändert